

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Weidenbach
vom 28.12.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

§ 1 der Hauptsatzung vom 02.12.1994, geändert durch Satzung vom 22.03.2010 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafel befindet sich

gegenüber dem Anwesen Hauptstraße 12.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der unter Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseiti-

gung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.“

Artikel 2 Weitergeltung der bisherigen Vorschriften

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 02.12.1994, gleichzeitig tritt die Änderung der Hauptsatzung vom 22.03.2010 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidenbach, den 28.12.2016

gez. Tönges (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 05.01.2017
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/31

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2016 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 28.12.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 05.01.2017 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertigungen an Ortsgemeinde
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag
gez. Bernhardt (S.)
Bernhardt